

Nr. 7

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. Juni 1922.

---

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. — II. Personalveränderungen.

---

### Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

---

#### I. Bekanntmachungen.

G.-Nr. 6133.

#### Texte für die Buß- und Bettage im Jahre 1923.

##### I. Buß- und Bettag in der Passionszeit.

1. Frühpredigt: Jeremia 31 B. 31—34: Siehe — ihrer Sünde nimmermehr gedenken.
2. Hauptpredigt: Lukas 13 B. 31—35: An demselben Tage — im Namen des Herrn.
3. Nachmittagspredigt: 1. Petrus 2 B. 5—10: Auch ihr, als die lebendigen Steine — nun aber in Gnaden sind.

##### II. Karfreitag.

1. Frühpredigt: Jesaja 43 B. 1: Und nun spricht — Du bist mein!
2. Hauptpredigt: Geschichte des Todes Jesu.
3. Nachmittagspredigt: Geschichte des Begräbnisses Jesu.

##### III. Buß- und Bettag vor der Ernte.

1. Frühpredigt: Jesaja 5 B. 1—7: Wohlan, — siehe, so ist's Klage.
2. Hauptpredigt: Johannes 4 B. 32—38: Er aber sprach — in ihre Arbeit gekommen.
3. Nachmittagspredigt: Offenbarung 14 B. 14—20: Und ich sah — Feld wegs.

##### IV. Buß- und Bettag am Schluß des Kirchenjahres.

1. Frühpredigt: Psalm 102 B. 24—28: Er demütigt — nehmen kein Ende.
2. Hauptpredigt: Matthäus 24 B. 12—14: Und dieweil — dann wird das Ende kommen.
3. Nachmittagspredigt: 1. Johannes 2 B. 15—18: Habt nicht lieb — daß die letzte Stunde ist.

Schwerin, den 24. Juni 1922.

Der Oberkirchenrat.  
G. Bierstedt.

G.-Nr. 5797.

Aus besonderer Veranlassung ist dem Verband Evang. Deutsche Bahnhofs-Mission eine Kirchenkollekte für dies Jahr an einem von den Pastoren freizuwählenden, ihnen geeignet erscheinenden Sonntage gewährt worden. In demselben Sonntage soll gleichzeitig für den evangelischen Verband für die weibliche Jugend Mecklenburgs in der Kirche gesammelt werden. Der Ertrag dieser gemeinsamen Kollekte ist bis zum 7. Januar 1923 an die Kasse des Oberkirchenrats einzusenden. Er wird zu gleichen Teilen zwischen dem Verbands Evang. Deutsche Bahnhofs-Mission und dem evang. Verbands für die weibliche Jugend Mecklenburgs geteilt werden.

Ein über die Zwecke des Verbandes Evangelische Deutsche Bahnhofs-Mission orientierendes Flugblatt liegt dieser Nummer des Kirchl. Amtsblattes bei. Weitere Flugblätter sind von der Zentrale der Evang. Bahnhofs-Mission, Berlin-Dahlem, Friedbergstraße 25/27, zu beziehen.

Schwerin, den 16. Juni 1922.

**Der Oberkirchenrat.**

G. Bierstedt.

G.-Nr. 5991.

An der Heiligen-Geist-Kirche zu Rostock sollen zwei Pfarrstellen alsbald neu errichtet werden. Meldungen für diesen Besetzungsfall sind beim Oberkirchenrat anzubringen.

Schwerin, den 23. Juni 1922.

**Der Oberkirchenrat.**

G. Bierstedt.

G.-Nr. 6135.

Ein Gedenktag besonderer Art steht bevor. Im September 1522 erschien Luthers Übersetzung des Neuen Testaments, die sog. „Septemberbibel“. Am 3. Sonntage im September, am 14. Sonntage nach Trinitatis, wird in allen evangelischen Kirchen Deutschlands dieses hochbedeutenden Ereignisses gedacht werden. 400 Jahre sind verflossen, seitdem Luther unserem Volke das Neue Testament in deutscher Sprache schenkte! Zu einem Mahn- und Weckruf muß dieser Tag für unser Volk werden: zurück zur Bibel, dem Quell der Kraft und der Grundlage gesunden, völkischen Lebens! Einem innerlich und äußerlich zerrissenen Geschlechte, unserm armen, mühseligen und beladenen Volke soll diese Jubelfeier den Weg zu innerer Gesundung zeigen.

So ordnet der Oberkirchenrat an, daß in allen Kirchen des Landes in den Haupt- und Nebengottesdiensten am 17. September die Erinnerung an das Erscheinen des Neuen Testaments in Luthers Übersetzung als „Bibelfest“ gefeiert und auf die Bedeutung der Bibel erneut hingewiesen werden soll. Die festliche Ausgestaltung dieser gottesdienstlichen Feier im einzelnen soll den Pastoren nach

zuvoriger Besprechung mit den Kirchengemeinderäten überlassen und ganz besonders ans Herz gelegt sein.

Aus der Fülle der für diesen Sonntag geeigneten Texte, sowohl für die Schriftverlesungen wie für die Predigt, verweist der Oberkirchenrat besonders auf folgende:

Psalm 119 V. 25—31, 119 V. 89—94, 119 V. 103—109. — Jesaja 28 V. 16—19, 40 V. 6—8, 55 V. 8—11. — Jeremia 8 V. 7—11, 23 V. 23—29. — Hesekiel 2 V. 6—7. — Hosea 4 V. 1—6. — Amos 8 V. 11—12. — Micha 6 V. 8. — Matth. 4 V. 1—4. Matth. 24 V. 35. — Luc. 8 V. 4—15, V. 19—21. Luc. 10 V. 38—42. Luc. 11 V. 27 und 28. Luc. 24 V. 25—32. — Joh. 5 V. 39. Joh. 8 V. 51—55. Joh. 17 V. 17—19. — Röm. 10 V. 14—17. Röm. 15 V. 4. — Eph. 6 V. 16—17. — Kol. 3 V. 16—17. — 1. Thess. 2 V. 13. — 2. Tim. 2 V. 8—9, 1. Petr. 1 V. 22—25, 2. Petr. 1 V. 19—21. — Hebr. 4 V. 11—13. — Jak. 1 V. 17—25.

Auch die epistol. Lektion, das Evangelium und die evangel. Lektion des 14. Sonntages nach Trinitatis mit ihren Mahnungen zur Dankbarkeit sind geeignet.

Passende Versikel und Kollekten befinden sich im Rationale Teil I, 1 S. 329 ff.

Als Lieder eignen sich außer den Gefängen Nr. 230—239 auch Nr. 58, 59, 63, 123, 221, 324, 504, 667, 686, 55 V. 4, 227 V. 10 u. 12, 301 V. 4, 323 V. 1, 401 V. 4, 528 V. 7 u. 8, 540 V. 4, 666 V. 3 u. a.

Die vereinigten deutschen Bibelgesellschaften, die für den September d. J. ihre jährliche Tagung in Stuttgart in Aussicht genommen haben, wollen dahin wirken, daß rechtzeitig durch geeignete literarische Darbietungen oder auch durch Nachweis über Entstehung, Bedeutung und Verbreitung der Lutherbibel den Kirchengemeinden eine eindrucksvolle Feier erleichtert wird. Es wird empfohlen, sich deswegen mit der Leitung der Württemberger Bibelgesellschaft in Stuttgart in Verbindung zu setzen. Zum eigenen Studium verweisen wir die Pastoren vor allem auf Prof. Walthers Schrift über Luthers deutsche Bibelübersetzung und auf die Vorträge zur Einführung in die Bibel, 1. Heft: Studiendirektor Zaenker in Soest „Die Gottesoffenbarung der Bibel, 2. Heft: Geh.-Nat. Prof. Heim-Münster „Die Weltanschauung der Bibel“ (Deichert, Leipzig).

Schwerin, den 23. Juni 1922.

**Der Oberkirchenrat.**

G. Vierstedt.

G.-Nr. 6101.

Der Beschluß der Landessynode vom 6. Mai 1922:

„Der Oberkirchenrat wird ersucht, bei dem Unterrichtsministerium eine Verordnung zu erwirken, durch welche die Religion im Stundenplan aller Schulen nach Möglichkeit die erste Stunde erhält.“  
hat zu folgendem Schriftwechsel geführt, der hiermit zur Kenntnis gebracht wird:

**Oberkirchenrat.**

Schwerin, den 17. Mai 1922.

G.-Nr. 4525 b.

Infolge eines Beschlusses der Landessynode vom 6. d. Mts. bittet der Oberkirchenrat ergebenst, dieses Ministerium wolle eine Verfügung ergehen lassen, daß

die Religion im Stundenplan aller Schulen nach Möglichkeit die erste Stunde erhalten soll.

Abgesehen von anderen Gründen, die für diese Lage der Religionsstunde sprechen, gestattet sich der Oberkirchenrat darauf hinzuweisen, daß nur so vermieden werden kann, daß die Religionsstunden in der Schule mit den Stunden des Konfirmandenunterrichts in zeitliche Kollision geraten.

**Der Oberkirchenrat.**

An  
das Ministerium für Unterricht.

**Mecklenburg-Schwerinsches  
Ministerium für Unterricht.**

Schwerin, den 29. Mai 1922.

G.-Nr. 3 U 17 920.

Zum Schreiben vom 17. Mai 1922.

G.-Nr. 4525 b.

Das unterzeichnete Ministerium kann in Rücksicht auf die Bekanntmachungen vom 24. September 1919 (Reg.-Bl. Nr. 150) sowie vom 20. November 1919 (Reg.-Bl. Nr. 177), betreffend Konfirmandenunterricht, dem geäußerten Wunsche nicht entsprechen.

Im Auftrage:  
gez. **Rundt.**

An den Oberkirchenrat.

**Oberkirchenrat.**

Schwerin, den 8. Juni 1922.

G.-Nr. 5241.

Zum Schreiben vom 29. v. Mts.

G.-Nr. 3 U 17 920.

Wenngleich die Bekanntmachungen vom 24. September 1919 (Reg.-Bl. Nr. 150) und vom 20. November 1919 (Reg.-Bl. Nr. 177), betreffend Konfirmandenunterricht, Gesetzeskraft erlangt haben, so bittet doch der Oberkirchenrat ergebenst, den Wünschen seines Schreibens vom 17. v. Mts. dahin Rechnung zu tragen, daß dem Landtage eine jene Bekanntmachungen abändernde Vorlage gemacht wird. Er glaubt, auf die Annahme einer solchen Vorlage hoffen zu dürfen, weil die Erfüllung der Wünsche seines Schreibens vom 17. v. Mts. in den Schulbetrieb in keiner Weise störend eingreift.

**Der Oberkirchenrat.**

An  
das Ministerium für Unterricht.

**Mecklenburg-Schwerinsches  
Ministerium für Unterricht.**

Schwerin, den 19. Juni 1922.

G.-Nr. 3 U 20 443.

Zum Schreiben vom 8. Juni 1922.

G.-Nr. 5241.

Wenn die Kirche die Religionsstunden in der Schule durch den Konfirmandenunterricht nicht beschränken möchte, muß es ihr anheimgegeben werden, den Kon-

firmandenunterricht auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Denn es ist nicht angängig, daß ein anderer Lehrplanmäßiger Unterrichtsgegenstand durch den Konfirmandenunterricht beschränkt wird.

Im Auftrage:  
gez. **Rundt.**

An den Oberkirchenrat.

Schwerin, den 24. Juni 1922.

**Der Oberkirchenrat.**  
G. Bierstedt.

G.-Nr. 6042.

Die 1. gesetzgebende Landessynode hat zu Ziffer 11 des ordentlichen Stats „Zuschuß zum Einkommen der Pastoren für 1922/23 . . .“ beschlossen: „Der Oberkirchenrat hat den Geistlichen anheimzugeben, das Vierzeitenopfer, soweit es nicht dingliche Belastung ist, nicht mehr einsammeln zu lassen.“ Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß durch diesen Beschluß der Landessynode die auf den Stellen liegenden Reallasten nicht aufgehoben, sondern ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet sind, da die dinglichen Abgaben durch die Einführung der Kirchensteuern, die persönlicher Art sind, nicht berührt werden. Auch ist das Vierzeitenopfer nicht schlechthin aufgehoben, sondern es wird den Pastoren nur anheimgegeben, es fortan nicht mehr einsammeln zu lassen.

Schwerin, den 23. Juni 1922.

**Der Oberkirchenrat.**  
G. Bierstedt.

## II. Personalveränderungen.

G.-Nr. 5865.

Anstelle des auf Antrag in den Ruhestand tretenden Pastors Mau zu Boddin ist der Hilfsprediger Hans Stuewer aus Doberan durch Stimmenmehrheit wiederum zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Boddin erwählt und am Sonntag Graudi, dem 28. Mai 1922, in dieses Amt, welches er am 1. August 1922 anzutreten hat, eingeführt worden.

Schwerin, den 20. Juni 1922.

**Der Oberkirchenrat.**  
G. Bierstedt.

G.-Nr. 4726 a.

Anstelle des zum Oberkirchenrat ernannten Dompredigers Goesch ist der Domprediger Friedrich Bard in Güstrow in die II. Dompredigerstelle hierselbst berufen und am Sonntag Misericordias Domini, dem 30. April d. Jz., nach vorausgegangener Solitärpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 28. Juni 1922.

**Der Oberkirchenrat.**

G. Bierstedt.